V.

Untersuchung der Frage: Ob eine Wittwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden, durch die Ehe erlangten, höheren Rang u. s. w. verwirke?

Von
Herrn D^r. F. Kämmerer,
Professor der Rechte zu Rostock.

---

§. 1.

Vor einigen Jahren kam bei einem Gerichte in M. der Fall vor, daß gegen eine Wittwe, — welche nach dem Tode ihres adelichen Ehemannes ein lockeres Leben führte, und drei Jahre nachher ein uneheliches Kind gebar — von den Verwandten des Mannes Klage erhoben wurde, zu dem, in ihrer Bitte ausgesprochenen, Zweck: Daß die Wittwe nicht allein ihres Ranges für verlustig erklärt, sondern insbesondere auch die fernere Führung des Familien-Namens des Mannes ihr verboten und aufgegeben werden möge, sich hinfüro nur ihres früheren bürgerlichen Namens zu bedienen [1]. Die Kläger beriefen sich vorzüglich dabei auf Thibaut, nach

---

1) Wenn es nämlich seine volle Richtigkeit auch hat, daß durch die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen, die letzte keineswegs wirklich geadelt wird (S. Riccius zuverlässiger Entwurf von dem Landsässigen Adel S. 318.); daher auch bei Eichhorn in der Einleitung in das DPR. §. 60. und Mittermaier in den Grundsätzen des DPR. §. 60. die Ehe, als ein Grund den Adel zu erwerben, nicht angeführt worden ist: so bleibt es doch auf der andern Seite immer wieder gewiß, und die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß eine bürgerliche Frau durch die Ehe mit einem Adlichen allerdings das Recht erhält, den adlichen Namen ihres Mannes (auch als Wittwe) führen zu dürfen. S. Mittermaier a. a. O. §. 333.

dessen Angabe in einem solchen Falle der Verlust des Ranges eintrete; woraus sie denn auch den Verlust des Rechtes, den adelichen Namen zu führen, herleiteten.

Indessen fiel die Entscheidung gegen die Kläger aus, welche unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrer Klage abgewiesen wurden, und, so viel mir bekannt geworden ist, den Proceß weiter fortzusetzen nicht für rathsam gehalten haben.

Die hier zum Grunde liegende Frage ist nun gewiß nicht ohne Interesse; und verdient um so mehr eine genauere Untersuchung, als sie bis jetzo noch nirgends auf gehörige Weise zur Sprache gebracht worden ist, und nicht nur ältere, sondern auch neuere Rechtslehrer über die Entscheidung jener Frage nichts weniger, als einig sind.

§. 2.

Sehen wir nämlich in dieser Hinsicht zuvörderst auf die Meinungen der Rechtsgelehrten, so läßt sich freilich nicht läugnen, daß schon mehrere derselben in früherer Zeit die Behauptung aufgestellt haben: die Wittwe verwirke durch ein lockeres Leben diejenigen besonderen Vorrechte, welche ihr als Wittwe sonst zuständen. Zu diesen Rechtslehrern gehört unter andern Tiraqueau [2]), bekannter unter dem Namen

2) De Nobilitate Cap. XVIII. no. 13. (Opp. T. I. Francof. 1597. Fol. — p. 26. B.). Hier sagt er: Sed et alio modo intellige, ut scilicet vidua gaudeat ea viri *nobilitate* et aliis privilegiis, si honeste vivat; *alias perdit omnia privilegia, honores et commoda pristini matrimonii* Noch bestimmter redet Höpingk de Insignium sive armorum prisco et novo jure Tract. (Norimb. 1642. Fol.) Cap. VII. §. 3. no. 355. 356. folgendermaßen: Haec tamen, quae ex maritali radio refulget dignitas — evanescit, — si parum caste et turpiter vivat. Non enim convenit amplius quid castitate habere luxuriam, Nov. 39. C. 2. fin. nec eam, quae priorum oblita est, rursus ex prioribus adjuvari, ait Imp. Nov. 22. C. 36. sibique deinceps de iis honoribus, quorum se ipsam indignam judicarat, blandiri. Hierauf folgen eine Menge Allegate. — So auch Amaya in Comment. ad L.

Tiraquellus, welcher, außer dem Berufe auf zwei Stellen des Justinianeischen Rechts [3]), insbesondere eine Anzahl von sechszehn ihm beistimmenden Juristen [4]) aufmarschiren läßt, und Gail [5]), welcher neben einem andern Gesetze [6]), nicht minder noch einige gleichgesinnte Rechtsgelehrte für sich anführt [7]).

In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts scheint jedoch hierin ein Zwiespalt entstanden zu seyn; denn Carpzov [8]) erklärte sich für die entgegengesetzte Behauptung, daß ein Verlust des Ranges für die Wittwe nicht eintrete [9]). Er

---

ult. C. de incol. (X. 39.) no. 26. in Opp. (Lugdun. 1667. Fol.) p. 342. und Gregorius in Synt. Jur. Univ. L. III. Cap. 8. no. 9. med. Letzterer beruft sich auf C. 29. C. ad L. Jul de adult. (IX, 9.) S. unten §. 9.

3) Nämlich C. his solis [7.] C. de revoc. donat. (VIII, 56.) und §. 1. in auth. de Rest. d. i. Nov. 39. C. 2. S. unten §. 9 u. §. 10.

4) Ich habe es für überflüssig gehalten, diese Allegate nachzuschlagen, weil vorauszusehen war, daß ich in keinem derselben irgend einen neuen Grund angegeben finden würde.

5) In Obss. Pract. L. II. Cap. 98. no. 15 — 17.

6) Nämlich C. ult. C. quando mulier off. tut. (V, 35.) S. unten §. 8.

7) Von Brunnemann wird zwar für diese Ansicht noch ein älterer Rechtsgelehrter, Clarus in Sentent. Rec. L. V. §. Stuprum no. 7. angeführt; allein dieser spricht mit bestimmten Worten nur vom Verlust des Wohnortes: Amittit vidua luxuriose vivens privilegium domicilii mariti; wenn gleich diese Worte auch einen Schluß auf den Verlust des Ranges zulassen, weil, sofern die Wittwe diesen behielte, sie folgeweise auch nothwendig den Gerichtsstand behalten müßte.

8) In Decis. P. II. Dec. 181. no. 10.

9) Wenn Lauterbach (in Coll. Pand. Pract. L. XXIII. Tit. 2. §. 88.) behauptet, daß Carpzov anderer Meinung gewesen sey, und sich dabei auf eine andre Schrift desselben (de Process. Saxon. Tit. III. Art. 1. no. 54 — 57.) bezieht: so liegt darin ein offenbarer Irrthum. Denn in dieser Stelle spricht Carpzov lediglich von den Nachtheilen einer zweiten Heirath; womit wir es aber hier ganz und gar nicht zu thun haben.

fand jedoch bald an Brunnemann [10]) einen Gegner, welcher zu der ältern Ansicht wieder zurückkehrte; und wenn gleich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts über diese Frage ein großer literarischer Streit zwischen den Anhängern Carpzov's und Brunnemann's entstand, worüber Walch [11]) berichtet, und wobei v. Lyncker in Jena, auf Carpzov's Seite trat: so bleibt doch immer soviel gewiß und richtig, daß die Mehrheit der Rechtslehrer [12]) es mit der Brunnemannschen Ansicht [13]) hielt.

§. 3.

So wenig, wie unter den frühern Rechtslehrern, ist auch unter den Neuern Einigkeit anzutreffen; denn Eisenhart [14]), Hofacker [14a]), Thibaut [15]), Malblanc [16]) und Ba-

10) In Comment. ad C. 10. C. de nupt. (V, 11.) no. 9 — 11. Er beruft sich hier auf Tiraquellus, Gail und Clarus (S. Not. 2. 5. 7.), unter Bezug auf die von dem Ersten angeführten Stellen (S. Not. 3.) des Justinianeischen Rechts.

11) In Introduct. in Controv. Juris Civ. p. 64. 65. (p. 87. 88. Ed. Schmid.)

12) Wie sich aus Lauterbach. Colleg. Pand. L. XXIII. Tit. 2. (nicht 3. wie Thibaut citirt) §. 88. Müller. ad Struvii Synt. L. V. Tit. I. Thes. 28. Lit. (γ) vergl. mit Thes. 59. Lit. (β) p. 575. B. no. II. Voet. in Comm. L. XXIII. Tit. 2. §. 138. u. m. a. ergiebt. Hierher gehört auch noch Stryck de jure viduae nobilis marchicae Cap. I. no. 36 37. in Opp. T. IV. No. 13. p. 280. B.

13) Man sollte erwarten, in de Ludewig. Differ. juris rom. et germ. in dignitate uxoris, vom Kunkelabel. Halae 1718. 4. in seinen Diss. Select. Vol. III. etwas über unsere Streitfrage anzutreffen; allein dieselbe wird hier mit keiner Sylbe berührt.

14) In Diss. de juribus singularibus viduarum §. 7. in Opusc. Jurid. No. XIII. p. 255.

14 a) In Princ. Jur. Civ. T. I. §. 414. Uxor nomine, *dignitate* ac foro mariti gaudet eademque jura *vidua* retinet, donec ad secunda vota non transiverit, *nec stupro priorem thalamum commaculaverit*.

15) Im System des Pand. Rechts B. I. §. 458. „Die Frau behält „(nach dem Tode des Mannes) den Rang und Gerichtsstand „des Mannes — — sofern sie sich keine Unzucht zu „Schulden kommen läßt."

16) In Princip. Jur. Rom. T. III. §. 624. Not. m.

lett [17]), welchen ein bloßer Beruf auf Lauterbach [18]) genügte, behaupten für die Wittwe die Verwirkung des Ranges. Ihnen ist auch neuerdings Hartitzsch [19]) beigetreten. Hingegen sehr unbestimmt drückt sich Dabelow [20]) hierüber aus.

Am weitesten ist aber in dieser Hinsicht wohl Schweppe [21]) gegangen, indem er den allgemeinen und unbedingten Satz [22]) aufgestellt hat: „Jede von Seiten der Ehefrau nach „Aufhebung der Ehe begangene Unzucht wird ihr als zweite Heirath angerechnet." — Dabei gründet er sich lediglich auf die schon oben erwähnten Gesetze [23]), von welchen weiter unten die Rede seyn wird, und auf Pufendorf [24]), welcher letztere hier nicht das Mindeste beweiset, weil er nur von den Strafen der während des Trauerjahrs begangenen Unzucht handelt.

Dagegen haben sich mit bestimmten Worten für die Beibehaltung des Ranges erklärt: Crell [25]), Walch [26]) und

---

17) Im Lehrb. des Pract. PandectenR. B. III. §. 787. Not. 93.

18) S. vorher §. 2. Not. 12.

19) Im Handb. des Eherechts §. 329.

20) Im Handb. des Heutigen Gem. Privatrechts B. I §. 524.

21) Im Röm. Privatrecht §. 722. — Dieselbe Ansicht findet sich übrigens schon früher bei van Eck in Princip. Jur. Dig. L. XXIII. Tit. 2. §. 92. j. c. §. 94. und mehreren ältern Rechtslehrern. S. ab Eyben de Tutela foeminea P. III. Membr. 4. §. 5. in ejus Script. p. 358.

22) Mit Recht hat in neuern Zeiten diesen Satz bestritten, Marezoll Ueber die bürgerliche Ehre S. 189.

23) S. oben §. 2. Not. 3.

24) In Obss. Jur. Univ. T. IV. Obs. 214. Vergl. Brouwer. de Jure Connubior. L. II. Cap. ult. no. 29. p. 767. 768.

25) In Diss. de Foro Viduarum §. III. VI. VII. (in Fasc. Diss. XI. no. 98. p. 1859. 1863. 1867. 1868.) Es dürfte nicht unzweckmäßig erscheinen, seine eigenen Worte hier anzuführen. In der ersten Stelle sagt er: Haec mariti *dignitas* viduarum ossibus inhaeret, donec nubant. In der andern: Aliter de *dignitate* maritorum judicandum est, quae uxoribus inhaeret, ubicunque habitent, et a viduis retinetur, donec nubant, aut dignitatem mortui cum alia

v. Quistorp [27]); und, wenn ein Schluß vom Stillschweigen hergenommen, hier vielleicht nicht ganz ohne Grund, für zulässig erkannt werden möchte, neigen sich namentlich auf diese Seite auch Hellfeld [28]), Lobethan [29]), Schott [30]), Günther [31]), v. Glück [32]), Seuffert [33]), v. Wening-Ingenheim [34]), Makeldey [35]), Eichhorn [36]) und Mühlenbruch [37]), indem selbige, ohne der Unzucht im Mindesten zu gedenken, ganz allgemein sagen: die Frau, so lange sie Wittwe bleibe, behalte alle durch die Ehe erlangten Rechte; aus welcher Bemerkung denn wohl gefolgert werden dürfte, daß ihrer Meinung nach eine Verwirkung dieser Rechte durch Unzucht der Wittwe nicht eintrete [38]).

---

dignitate et privilegio permutent. In der letzten: Hoc consilio mariti uxores *nomen* suum retinere voluerunt, ut memoriam virorum sanctius observarent. Etiam *insignia familiaria* uxoribus attributa, donec nuberent, ut ipsae praesentia viri mortui vestigia oculis contemplarentur.

26) In Introd. in Controv. Jur. Civ. l. c.

27) In seinen Beiträgen u. s. w. B. I. No. 18.

28) In Jurispr. For. §. 1224. — Vgl. Emminghaus. de praecipuis feminarum in Germania Juribus (Jenae 1756. 4.) Spec. II. Cap. 8 §. 2. p. 91. 92.

29) In der Einleitung zur Eherechts-Gelehrsamkeit (Halle 1775. 8) S. 103.

30) In der Einleitung in das Eherecht §. 182. Not. **).

31) In Princ. Juris Rom. T. II. §. 409.

32) In seinem Commentar B. XXIV. §. 1224. S. 382.

33) Im Lehrb. des Pract. PandektenR. B. III. §. 448. Not. 11.

34) Im Lehrb. des Civilrechts B. II. §. 372. Not. b. (IV. §. 27. Not. b.) der 3ten Aufl.

35) Im Lehrb. des Röm. Rechts §. 535. Not. a.

36) In der Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 61.

37) In Doctr. Pandect. Vol. III. §. 516. Not. 16.

38) Sogar nach den Grundsätzen des sonst eben nicht gelinden Preußischen Rechts geht durch Liederlichkeit der Wittwe ihr Rang für sie nicht verloren. S. Elvers Allgemeine Jurist. Zeitung von 1828. St. 41. S. 163. Besonders ergiebt sich dieses aus der Vergleichung folgender Stellen: Preuß. LR. Th. II. Tit. 9. §. 8. 53. 55. 63. 91. Jarcke's Handbuch des gem. Strafrechts B. I. §. 46. Not. 22. S. 285.

Hiernach könnte man denn allerdings sagen, daß, falls es anjetzo auch nur auf Autoritäten allein ankommen sollte, schon darnach die ganze Streitfrage zu Gunsten der Wittwe zu entscheiden seyn würde. Allein auch davon abgesehen, reden selbst gewichtige Gründe, welche, beim Mangel bestimmter Gesetze, hier doch nur allein in Betracht kommen dürfen, da sich wenigstens keine feststehende Praxis für das Gegentheil nachweisen läßt, dieser Ansicht das Wort.

§. 4.

Vor allen Dingen ist nämlich von der Bemerkung hier auszugehen, daß die Gesetze ausdrücklich und unbedingt vorgeschrieben haben: Die Frau solle, nach geschlossener Ehe, an allen Vorrechten und Privilegien, welche dem Manne zuständen, Theil nehmen [39]); woraus denn natürlich folgt, daß sie auch ein begründetes Recht auf diese Vorzüge haben müsse. Diese bleiben ihr daher ungekränkt, wenn sie Wittwe wird [40]),

---

39) In der C. 13. C. de dignit. (XII, 1.) verordnen die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius mit klaren Worten: **Mulieres honore maritorum erigimus, genere nobilitamus et forum ex eorum persona statuimus.** — Die nämliche Vorschrift findet sich auch in C. 9. init. C. de incol. (X, 39.) C. 7. C. Th. de jurisd. (II, 1.) Nov. 105. Cap. 2. pr. Und einige Folgen davon enthalten C. 6. 11. fin. C. de Profess. (X, 52.) C. 2. C. de Comit. Consist. (XII, 10.) Vgl. noch Faber. in Jurispr. Papinian. Tit. IX. Princ. 3. Illat. 18. p. 419.

40) C. 3. init. C. de Privil. Schol. (XII, 30.) „Sive post mortem eorum in viduitate constitutae sunt." — So äußert sich in Fr. 22. §. 1. D. ad munic. (L. 1.) auch Paulus: Vidua mulier amissi mariti domicilium retinet, exemplo clarissimae personae per maritum factae. — Den Grund hiervon finden viele Rechtslehrer nicht darin, daß einmal begründete Rechte ohne unser Zuthun, der Regel nach, nicht wieder verloren gehen, sondern in der aus C. ult. C. de bon. mat. (VI, 60.) wo es heißt: Circa usumfructum maternarum rerum nullam esse differentiam, sive in *priore matrimonio* pater ex quo filios habuit, *permanere voluerit*, sive novercam filiis superinduxerit (vgl. noch Nov. 22. Cap. 20. §. 1.); — hergeleiteten Annahme, daß die Wittwe, so lange sie

und gehen ihr, nach der Bestimmung der Gesetze, nur unter der einzigen Beschränkung verloren, wenn sie zu einer zwei-

---

Wittwe bleibe, die Ehe mit dem verstorbenen Ehemann fortsetze. Dieser Grund wird wenigstens von Faber l. c. Illat. 19. Carpzov Jurispr. For. P. II. Const. 27. Defin. 4. no. 7. Gregor. in Syntagm. Jur. L. IX. Tit. 4. no. 12. sq. Hilliger. ad Donell. Enucl. L. XIII. Cap. 18. Lit. e. und Amaya in Comm. ad C. ult. C. de incol. no. 24. 25. in Opp. p. 341. aufgestellt. Mir scheint indessen derselbe eine sehr handgreifliche Absurdität zu enthalten, welche hier keineswegs dem Kaiser Justinian, wie wohl sonst zu geschehen pflegt, zur Last gelegt werden kann, sondern offenbar einem argen Mißverständnisse der Ausleger selbst ihre Entstehung verdankt, wie schon bei einer ähnlichen Gelegenheit von Cujas (in Comm, ad C. 8. C. de nupt. [V, 9.] in Opp. T. IX. p 495. D. E.) gerügt wurde, indem er die Erklärung hinzufügte: *Prius* matrimonium dicitur, quod *unum* fuit, vel quod secutum non est aliud matrimonium. Unmöglich läßt sich nämlich annehmen, daß Justinian mit den Worten: in priore matrimonio permanere, habe andeuten wollen, als daure die frühere Ehe (vermöge einer Fiction) auch noch nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten fort; sondern der Sinn jener Stelle soll kein anderer seyn, als: Bei der ersten Ehe es lassen, bei einer Ehe verharren; ohne daß darum im Geringsten eine Andeutung auf etwaiges Fortbestehen dieser ersten, schon durch den Tod des einen Ehegatten getrennten, Ehe erblickt werden darf. Die beste Bestätigung dieser Erklärung giebt Tacitus, welcher (in Annal. II, 86.) von der Wahl einer Vestalischen Jungfrau redend bemerkt: Praelatam esse Pollionis filiam non ob aliud, quam quod mater ejus *in eodem conjugio manebat.* Ueberhaupt bleibt es unbegreiflich, wie die obgedachten Rechtslehrer auf eine solche absurde Fiction überhaupt nur fallen konnten, da doch Paulus in Fr. 1. D. de divort. (XXIV, 2.) mit ausdrücklichen Worten sagt: Dirimitur matrimonium — *morte* — utrius eorum. Und in Nov. 22. Cap. 20. init. die nämliche Vorschrift sich findet: Deinceps autem matrimoniorum terminum, quae omnia similiter solvit, exspectat *mors.* — Freilich läßt sich nicht leugnen, daß wir bei den alten Kirchenvätern, insbesondere bei Tertullian. de Monogam. Cap. 9. 10. Ideen, welche in jene Fiction einschlagen, vorgetragen finden. Allein wer weiß nicht, daß der Haß gegen die zweite Ehe die, zu Spitzfindigkeiten sehr geneigten, Kirchenväter

ten Ehe schreitet [41]), und nicht etwa der zweite Ehemann die nämlichen Vorrechte, wie der erste, besitzt.

Wie will man also die Annahme rechtfertigen, daß ein gleicher Verlust der Vorrechte auch durch ein bloßes Stuprum herbeigeführt werde? Freilich haben einige Rechtslehrer, wie Matthäi [42]) und Brunnemann [43]), nachstehende Schlußfolgerung [44]) gemacht: Es sey absurd, daß durch eine ehrbare Handlung, durch Heirath, ein Vorzug verloren gehen solle, welcher nicht verloren gehe durch eine unehrbare Hand-

---

oft zu den unvernünftigsten Behauptungen trieb? Vgl. Huber. in Digress. Justin. P. II. Lib. 1. Cap. 14. und Glücks Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 103 — 105.

41) In Fr. 8. D. de Senat. (I, 9.) schreibt Ulpianus: Feminae nuptae clarissimis personis, clarissimarum personarum appellatione continentur. — Feminis enim dignitatem mariti tribuunt. — Tamdiu igitur clarissima femina erit, quamdiu senatori nupta est vel clarissimo, *aut separata ab eo, alii inferioris dignitatis non nupsit.* Und hiermit stimmen noch eine Menge anderer Stellen überein. S. Fr. 22. §. 1. fin. D. ad munic. (L. 1.) C. 10. C. de nupt (V, 4.) C. 9 C. de incol. (X, 39.) C. 3. C. de muril. (XI, 7) C. 13. C. de dignit. (XII, 1.) Nov. 22. Cap. 36. Vgl. Amaya in Comm. ad C. 9. C. cit. in Opp. p. 338 sqq. Perez. in Comm. in Cod. L. V. Tit. 4. no. 22. und Gundling. in Exerc. An nobilitet venter? Cap. III. §. 12. 13. in Exerc. Acad. T. I. Exerc. 7. p. 285. 286.

42) De Criminib. L. XLVIII. Tit. 3. Cap. 5. no. 9. p. 453.

43) In Comm. ad C. 10. C. de nupt. (V, 11.) no. 10. Ihm folgt auch Stryck l. c.

44) Gewissermaßen brauchte schon der Kaiser Constantin diesen Grund, zur Motivirung der in C. 7. fin. C. de rev. donat. (VIII, 56.) enthaltenen Vorschrift, daß nämlich unzüchtige Wittwen die an ihre Kinder gemachten Schenkungen, aus dem Grunde der Undankbarkeit, nicht sollen revociren können, indem er sagt: Quis est enim, qui his aliquod arbitretur tribuendum esse, cum etiam illis, quae jure secundas tantum contraxerunt nuptias, nihil ex his privilegiis tributum esse velimus? — Desgleichen Justinian in Nov. 89. Cap. 2. pr. sub fin.

lung, durch Unzucht. Und darnach möcht' es fast scheinen, als müsse in beiden Fällen der gleiche Verlust eintreten. Allein diese Folgerung ist wirklich mehr scheinbar, als wahr. Denn haben die Gesetze einmal die allgemeine Vorschrift gegeben, daß der Rang des Mannes auch den Rang der Frau bestimme [45]): so ist es ja nur eine gesetzliche und nothwendige Folge, daß die Frau ihren frühern höhern Rang, durch die von ihrer Willkühr abhängende Handlung, durch Verheirathung mit einem Manne niedrigeren Ranges, durchaus einbüßen [46]) müsse. Ob nun solches auch als etwas erlaubtes, ehrbares anzusehen sey, kann dabei nicht weiter in Betracht kommen, weil hier der Grund der gesetzlichen Entscheidung überall nicht mit der Ehrbarkeit der Handlung in Verbindung steht. Es liegt daher in der Natur des ganzen Verhältnisses selbst, daß für die Wittwe, welche durch eine begangene Unzucht ja niemals in eine andre Familie eintritt, mithin in der vorigen Familie bleibt, ein unzüchtiges Leben

---

45) Arg. Fr. 65. D. de judic. (V, 1.) Hier sagt Ulpian: Exigere dotem mulier debet illic, ubi maritus domicilium habuit, non ubi instrumentum dotale conscriptum est; nec enim id genus contractus est, ut et eum locum spectari oporteat, in quo instrumentum dotis factum est, quam eum, in cujus domicilium et ipsa mulier *per conditionem matrimonii* erat reditura. Und bei Papinian in Mai Fragm. Vatic. §. 104. heißt es: Dignitatem mulierum ex honore matrimonii et augeri et minui solere. — Vgl. Klübers Kleine jurist. Bibliothek St. XXV. S. 13.

46) Nov. 22. Cap. 36. Non tamen permittimus mulieribus ad secundas venientibus nuptias, adhuc velle priorum maritorum dignitatibus aut privilegiis uti; sed ad quale post prius venerint matrimonium, illius amplectantur fortunam. Quae enim priorum oblita est, non rursus ex prioribus adjuvabitur. — Vgl. besonders Ritterhus. in Jure Justin. sive Expos. Novell. P. IV. Cap. 4. no. 4. und Glück im Commentar B. XXIV. §. 1217. Note 33. S. 112.

unmöglich dieselben Folgen nach sich ziehen könne [47]), welche mit einer zweiten Ehe verknüpft sind. Zu einer solchen Gleichstellung beider Fälle bedürfte es nothwendig einer ausdrücklichen Sanction, und so lange daher diese nicht nachgewiesen werden kann [48]), darf sich der Jurist nicht anmaßen, nach willkührlichen Grundsätzen, dergleichen vorauszusetzen.

§. 5.

Es ist ferner wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wie ein Verlust des Adels selbst mit und wider Willen des Berechtigten eintreten kann, ein Gleiches auch in Ansehung des Ranges überhaupt und des Rechtes, den adlichen Namen zu führen, wird stattfinden müssen. Hier haben wir es jedoch nur mit dem zweiten Fall zu thun, wenn der Verlust sich wider Willen des Berechtigten ereignen soll; und dieses kann, wie von den Rechtslehrern [49]) allgemein zugegeben wird, lediglich zur Strafe geschehen, wenn eine Person durch richterliches Erkenntniß ihres Adels und Ranges entsetzt oder

47) Wie inconsequent hier obendrein die Rechtslehrer sind, möge nur ein Beispiel zeigen. Denn so behauptet Voet. in Comment. L. XXIII. Tit. 2. §. 138. daß die Wittwe durch Unzucht dieselben Strafen verwirke, welche bei der zweiten Ehe eintreten; mithin beide Fälle nach gleichen Grundsätzen zu behandeln seyen. An einer andern Stelle (in Comm. L. V. Tit. 1. §. 95.) wird dagegen gesagt, daß durch ein matrimonium illegitimum der frühere Gerichtsstand der Frau nicht verloren gehe. Wie inconsequent aber diese Behauptung sey, ergibt sich zur Genüge aus Justinians klarer Vorschrift in Nov. 22. Cap. 37. fin., wornach ein matrimonium illegitimum lediglich als Stuprum betrachtet werden soll. Mithin muß hier sowohl, wie dort, der Gerichtsstand u. s. w. entweder bewahrt werden oder verloren gehen.

48) Von denjenigen Gesetzstellen, welche in dieser Hinsicht von einzelnen Gegnern angeführt worden sind (s. oben §. 2. Note 2. 3. 6.), wird unten §. 7. ff. die Rede seyn; wo sich denn zur Genüge zeigen dürfte, daß jene Stellen nicht den mindesten Beweis abgeben.

49) Vgl. Danz Handbuch des D.PR. B.IV. §. 371. 372. S. 82—85. Mittermaiers Grundsätze des D. PR. 61.

mit einer Strafe belegt wird, welche entweder die bürgerliche Ehre ganz vernichtet oder doch eine Infamie des Deutschen Rechtes hervorbringt [50]). Das Eine sowohl, wie das Andere, setzt aber stets ein Verbrechen, dessen die berechtigte Person sich schuldig gemacht hat, zum Voraus; denn in dieser Hinsicht steht der von Feuerbach [51]) aufgestellte Satz: Nulla poena sine crimine! gesetzlich [52]) fest.

Es fragt sich demnach; Ist das Stuprum ein Vergehen der Art, welches, in Vorschrift der Gesetze, einen Verlust des Ranges auf diese oder jene Weise nach sich ziehen könne?

Sieht man dabei auf die im Römischen Recht enthaltenen Sanctionen, so dürfte die Bejahung der aufgeworfenen Frage wohl nicht dem mindesten Bedenken ausgesetzt seyn; denn das Stuprum, durch ein Volks-Gesetz, die Lex Julia de adulteriis [53]), mit Strafe bedroht [54]), gehörte deshalb in die Classe der Delicta publica, und hatte insofern bei geschehener Verurtheilung [55]), die Infamie [56]), womit Verlust aller Ehren-Vorzüge verknüpft [57]) war, allerdings zur Begleiterin.

---

50) Wie Eichhorn in der Einleit. in das D. PR. §. 61. bemerkt. Vgl. noch Eichhorn a. a. O. §. 88. Note g. und Mittermaier a. a. O. §. 96 a. Note 5.

51) Im Lehrbuch des peinl. Rechts §. 20. no. II.

52) S. Fr. 131. pr. D. de V. S. (L. 16.) Martins Lehrbuch des Crim. Rechts §. 84. Note 4.

53) Bach. in Historia Jur. Rom. L. II. Cap. 1. Sect. 2. §. 2. p. 320. 321.

54) Vgl. §. 4. I. de publ. jud. (IV, 18.) C. 20. 25. C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.)

55) S. Marezoll über die bürgerl. Ehre S. 123—145.

56) In Fr. 7. D. de publ. jud. (XLVIII, 1.) sagt Macer: Infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo, quod judicii publici causam habuit.

57) Vgl. Marezoll a. a. O. S. 205—211.

Dagegen ließe sich nun zwar, in besonderer Beziehung auf unsern vorliegenden Fall, der Einwand machen, daß es noch gar nicht so ausgemacht sey, ob nach Römischem Recht die Stuprata selbst überall einer Strafe unterworfen gewesen, und nicht vielmehr diese den Stuprator allein getroffen habe; indem diejenigen Gesetzstellen [58]), welche von einigen Rechtslehrern [59]) wohl für das Gegentheil angeführt zu werden pflegen, keineswegs so über allen Zweifel, wie man zu glauben scheint, erhoben sind [60]). Allein bei näherer Betrachtung des ganzen Verhältnisses, bedarf es gar nicht einmal dieses Einwandes; denn nicht allein nach der Behauptung der meisten und neuern Rechtslehrer [61]), sondern auch nach einem unbedingten Gerichtsgebrauche [62]), steht wohl der Satz fest: daß von einer Gültigkeit der Römischen Strafen hinsichtlich des Stuprum weder überhaupt, noch auch insbesondere von der dadurch entstehenden Infamie [63]) heut zu Tage die Rede seyn könne. Unter diesen Umständen wird denn auch mit Recht anzunehmen seyn, daß eine Wittwe, welche sich

58) Fr. 29. §. 1. D. ad L. Jul. de adult. (XLVIII, 5.) C. 18. 20. C. Eod. IX, 9.)

59) Wie Matthaei de Criminib. L. XLVIII. Tit. 3. Cap. 5. no. 6. p. 450. Cropp. in Praec. jur. rom. de Conatu Delinquendi Sect. II. p. 115. 116. Wächter im Lehrbuch des Strafrechts Th. II. §. 236. Note 67. S. 554. Jarcke im Handbuch des Strafr. B. III. §. 30. Note 2.

60) Eine genaue Erörterung über diesen Punct würde hier zu weit führen; daher ich selbige für eine andere Gelegenheit aufspare.

61) Vgl. v. Quistorp Grunds. des peinl. Rechts B. II. §. 477 a. Tittmanns Handb. der Strafrechtsw. B. II. §. 567. Wächter a. a. O. B. II. §. 236. Note 72. S. 556. 557. Henke's Handbuch des Criminalrechts B. III. §. 211. S. 674.

62) Vgl. v. Glücks Commentar Th. V. §. 380. Note 31. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

63) Vgl. Carpzov. Jurispr. For. P. II. Constit. 6. Def. 14. no. 5—9. Hommel Rhaps. Quaest. Vol. III. Obs. 480. no. 6.

ein Stuprum zu Schulden kommen läßt, unmöglich die Vorrechte, welche ihr bisher zustanden, einbüße [64]).

§. 6.

Unser Deutsches Recht enthält nichts, was mit den bisher vorgetragenen Grundsätzen in Widerspruch stände. Auf die ältesten Zeiten in dieser Hinsicht zurückzugehen, scheint um deßwillen überflüssig, weil von dem, was früher gegolten [65]), heut zu Tage doch kein practischer Gebrauch mehr gemacht werden kann. Bleiben wir also beim Mittelalter stehen.

Sollte man nun hier der Ansicht seyn, daß diejenigen

---

64) Nach den im Text vorgetragenen Bemerkungen wird sich auch die Entscheidung der Frage richten: Ob im Fall einer Ehescheidung die Frau, insofern sie der schuldige Theil ist, die ihr sonst zukommenden Vorrechte ipso jure verliere? Einen solchen Verlust haben behauptet v. Glück im Commentar Th. XXVI. §. 1271. Not. 50. und Schweppe im Röm. PrivatR. §. 716. Allein richtiger wird man hier unterscheiden müssen zwischen einem ipso jure eintretenden Verlust, und zwischen Verlust, den der Richter auf Antrag des Mannes erkennt. Daß Letzteres geschehen könne, hat kein Bedenken; dagegen das Erste ebenfalls anzunehmen, dafür dürfte sich doch kein hinlänglicher Rechtfertigungs-Grund angeben lassen. Denn gilt einmal die Regel, daß die Frau, wenn sie an der Ehescheidung unschuldig ist, den Rang des Mannes behalte: so kann der Umstand, daß sie die Ehescheidung verschuldet habe, an sich unmöglich einen Grund zu einer von selbst stattfindenden Aenderung in Ansehung der persönlichen Rechte abgeben, da Verlust des Ranges u. s. w. ja keine nothwendige Folge der Ehescheidung ist. Denn wäre dieses der Fall, so müßte dieselbe Folge natürlich auch bei der unschuldigen Frau eintreten, und ihr also jedesmal im Scheidungs-Urtheile solche besondere Vorrechte reservirt werden, was ja selten oder nie zu geschehen pflegt.

65) Wer darüber nähere Auskunft begehrt, findet diese in v. Quistorp's Abhandl. Von der Strenge der alten deutschen Gesetze in Bestrafung der fleischlichen Verbrechen; in: Rostocksche Vermischte mehrentheils historisch-gelehrte Abhandlungen (Rostock 1767. 8.) St. 20. 21. S. 153 — 168.

Rechtsbestimmungen, welche der Sachsenspiegel enthält, als ehemals gemeinrechtliche anzusehen seyen, oder als solche gegolten hätten [66]): so würde eine solche Ansicht allerdings sehr zum Vortheil der Wittwe gereichen. Denn der Sachsenspiegel [67]) hat die klare Vorschrift:

Wif mach mit unkuscheit irs lives ire williken ere kren-ken; ire recht ne verlüst se dar mede nicht, noch ihr erve.

Daraus aber geht hervor, daß die von der Weibsperson einmal erworbenen Rechte, also auch der ihr zukommende Rang, durch begangene Unzucht nicht verloren gingen, wenn gleich eine Kränkung der Ehre nicht ganz ausbleiben konnte [68]). Indessen soll auf diese Stelle eben kein Gewicht weiter gelegt werden, als nur um daraus zu zeigen, daß der Sachsenspiegel wenigstens keine für die Wittwe nachtheilige Bestimmungen enthalte.

Die Hals-Gerichts-Ordnung Carls V. hingegen übergeht das Stuprum ganz mit Stillschweigen [69]); und die Sanctionen der Reichsgesetze [70]), welche von „unehelichen Beiwohnungen“ reden, enthalten theils nichts Hierhergehöriges, theils haben selbige, wie von den neuern Criminali-

66) Von dieser Ansicht ist bekanntlich Phillips ausgegangen, in seinen Grundsätzen des gemeinen Deutschen Privatrechts 2 Bde. Berlin 1829. 8.

67) Sachsenspiegel B. I. Art. 5. §. 2. (Ausg. von Homeyer.) In den gewöhnlichen Ausgaben, z. B. von Gärtner, lautet diese Stelle also: „Ein Weib kann mit unkeuschem Leben wohl ihre weib„liche Ehre kränken; aber ihr Recht und ihr Erbe verlieret sie damit nicht.“

68) S. Marezoll über die bürgerl. Ehre S. 314. 315.

69) S. Böhmer. in Comm. ad C. C. C. Art. 120. §. 19.

70) R. A. von 1530. Tit. 33. R. A. von 1548. Tit. 25. R. A. von 1577. Tit. 26. §. 1. 2. in Emminghaus Corp. Jur. Germ. B. II. S. 108.

sten [71]) meistens angenommen wird, eine mehr polizeiliche Richtung, welche denn auch in der neuern Praxis, hinsichtlich der Bestrafung des Stuprum, vorherrscht, indem diese nur in einer geringen Geldstrafe oder höchstens in einigen Wochen Gefängniß, wobei aber von einem Verlust etwaiger Ehrenrechte natürlich nicht die Rede seyn kann, besteht [72]).

§. 7.

Nach diesen Bemerkungen bleibt mir nunmehr nur noch übrig, eine genauere Beleuchtung derjenigen Gesetze vorzunehmen, auf welche von einigen Gegnern — denn die meisten derselben haben sich mit dem bloßen Berufen auf Autoritäten begnügt — Bezug gemacht worden ist; aus welcher Untersuchung sich denn augenblicklich ergeben wird, daß die benutzten Gesetzstellen weder eine unmittelbare Sanction, noch auch genügende Argumente für die hier in Streit befangene Frage enthalten.

Dahin gehört denn insbesondere die Verordnung Justinians [73]), auf welche sich Gail [74]) gründet. Selbige lautet folgendermaßen:

Si pater secundum nostram Constitutionem naturalibus liberis in his rebus, quae ab eo in eos profectae sunt, tutorem non reliquerit, mater autem voluerit eorum (sive masculi sint sive feminae) subire tutelam, ad exemplum legitimae sobolis liceat ei hoc facere, quatenus actis sub competenti judice intervenientibus, juramentum antea praestet, quod ad nuptias non perveniat, sed pudicitiam suam intactam conservet; — — omnibus quae pro ma-

71) Vgl. Wächter a. a. O. B. II. §. 213. S. 441.

72) Vgl. Jarcke a. a. O. B. III. §. 30. S. 129 ff. Henke a. a. O. B. III. §. 211. S. 675. v. Schirachs Handbuch des Schleswig Holsteinischen Criminalrechts B. II. §. 135. Meisters Practische Bemerk. B. II. No. 22.

73) In C. ult. C. Quando mulier off. tut. (V, 35.)

74) S. oben §. 2. Note 5. 6.

tribus et liberis earum ex legitimo matrimonio progenitis, divalibus Constitutionibus cauta sunt, in hujusmodi matribus observandis.

Hier ist nun offenbar nichts weiter vorgeschrieben, als daß die Concubine, wenn sie die Vormundschaft über ihre aus dem Concubinat erzeugten Kinder führen wolle [75]), auf Eingehung einer Ehe Verzicht leisten müsse; wobei denn alle Vorschriften zur Anwendung kommen sollten, welche bei Müttern, als Vormünderinnen ihrer ehelichen Kinder, geltend seyen. Darin ist denn offenbar eine Hindeutung auf die frühere Verordnung der Kaiser Valentinian und Theodosius [76]) enthalten, wodurch bestimmt wurde, daß Mütter, die zur zweiten Ehe schritten, die Vormundschaft verlieren sollten; eine Beschränkung, welche der Kaiser Justinian späterhin mehrmals zur bessern Einschärfung wiederholt hat [77]). Es soll mithin bei

75) Wie Justinian auch noch späterhin in Nov. 89. Cap. 14. wiederholt hat.

76) In C. 2. C. Quando mulier (V, 35.) C. 4. C Th. de tut. et curat. creand. (III, 17.) — Vgl. Wiesner Das Vormundschaftsrecht §. 430.

77) S. Nov. 22. Cap. 38. u. 40. Nov. 89. Cap. 2. Nov. 94. Cap. 2. Nov. 118. Cap. 5. Vgl. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß B. V. No. 23. S. 369. — Wenn aber Stein Ueber Vormundschaften und Curatelen (Stuttg. 1824. 8.) §. 14. Note 4. die Behauptung aufstellt, daß diese Vorschrift in Deutschland nicht mehr gelte, und wenn er sich dabei auf Höpfners Commentar §. 169. beruft: so liegt darin ein doppelter Irrthum. Denn theils ist die Behauptung der Unanwendbarkeit jener Sanction völlig unrichtig; theils bezeugt auch Höpfner nichts dergleichen, indem derselbe nur von dem Verlust des Erziehungsrechtes redet, und dabei bemerkt, daß diese Bestimmung der Römischen Gesetzgebung in Deutschland nicht mehr beobachtet werde; wiewohl auch selbst in dieser Hinsicht ihm nicht völlig beigestimmt werden kann. S. Meisters Pract. Bemerkungen B. II. No. 8. Uebrigens darf an dem Verluste der Vormundschaft, in Ansehung einer zur zweiten Ehe schreitenden Mutter, heut zu Tage um so weniger gezweifelt werden, als nicht nur durch das Canonische Recht in Cap. 67. X. de appellat. (II, 67.), sondern

der Concubine, wenn sie als Vormünderin ihrer Concubinen-Kinder zur Ehe schreitet, ein gleicher Verlust der Vormundschaft für sie eintreten.

Daß nun in dieser Bestimmung nichts enthalten ist, was auf unsern in Rede stehenden Fall bezogen werden könnte, fällt wohl in die Augen. Es scheint jedoch Gail sich hier besonders auf die Paar Worte unserer Stelle:

Sed pudicitiam suam intactam conservet,

gegründet und daraus die Folgerung gezogen zu haben, daß auch eine begangene Unzucht der Mutter den Verlust der Vormundschaft herbeiführe; wovon denn analogisch auf den Verlust des Ranges geschlossen werden müsse [78]).

Gegen die Zulässigkeit dieser Schlußfolgerung könnte man aber schon an sich den Einwand machen, daß es an der Gleichheit des Grundes, worauf doch die Analogie, um anwendbar zu seyn, sich stützen muß, hier durchaus mangelt; denn der Grund, weshalb im obgedachten Fall die Mutter die Vormundschaft verlieren soll, ist nicht im Mindesten in dem bei der Ehe stattfindenden Beischlaf zu suchen, sondern vielmehr lediglich und allein in dem Umstande, daß durch die Ehe der Mutter den Kindern ein Stiefvater aufgedrungen wird, was meistens für die Kinder von sehr nachtheiligen Folgen ist [79]),

auch durch mehrere Land- und Stadtrechte (S. Emminghaus de praecipuis feminarum in Germania juribus Spec. II. (Jenae 1756. 4.) Cap. IX. §. 8. Not. *) p. 166. Mevii Decis. P. II. Dec. 336. und v. Glück's Commentar B. XXXI. §. 1353. b. Note 75. S. 157. 158.) jener Verlust wiederholt vorgeschrieben worden ist. Manche neuere Rechtslehrer wollen dessen ungeachtet dem Richter eine größere Freiheit insofern zugestehen, daß er der Mutter nach Umständen die Vormundschaft lassen könne. Vgl. v. Glück's Comment. B. XXIV. §. 1217. Note 100. S. 206. und Mittermaiers Grunds. des D. PR. §. 367. Note 7.

78) Einen gleichen Schluß macht auch Emmerich in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß B. III. No. 11. S. 232.

79) Wie schon der Kaiser Constantin in C. 22. fin. C. de admin. tutor. (V, 37.) bemerkte, wenn er sagt: Lex enim non solum

welche jedoch bei einer begangenen Unzucht der Mutter keineswegs eintreten.

Allein dieses Einwandes bedarf man hier ganz und gar nicht; indem Gail's Behauptung schon aus anderer Rücksicht als unstatthaft sich darstellt. Wenn nämlich immerhin auch zugegeben werden mag, daß in den kurz vorher gedachten Worten, selbige für sich allein betrachtet, eine Beziehung auf etwaige Unzucht der Mutter enthalten seyn kann [80]): so läßt sich doch, sobald man den ganzen Zusammenhang der Worte berücksichtigt, eine solche Annahme keineswegs rechtfertigen. Vielmehr steht der Satz: Sed — — conservet, in genauer Verbindung mit den kurz vorhergehenden Worten: Quod ad nuptias non perveniat, und will daher offenbar nichts weiter, als das Nämliche, nur mit veränderten Worten [81]), sagen.

---

contra tutores, sed etiam contra feminas immoderatas et intemperantes prospexit minoribus, *quae plerumque novis maritis non solum res filiorum, sed etiam vitam addicunt.* Vgl. Rittersh. in Jure Justinian. s. Novellar. Exposit. P. IV. Cap. 3. no. 4. P. VIII. Cap. 2. no. 8. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 113 u. 161. und Marezoll in der Zeitschrift für Civilrecht u. Proceß B. V. No. 23. S. 389. Daher rührt auch das deutsche Sprichwort: Wenn die Henne zum Hahn kommt, so vergißt sie ihre Jungen! S. Eisenharts Grundf. der Deutschen Rechte in Sprüchwörtern S. 162 – 166. Vgl. Beilagen zu den Rost. wöchentl. Nachr. von 1831. St. 15. S. 51.

80) Darin ist denn auch wohl der Grund zu suchen, weshalb Perez. in Comm. ad Cod. L. V. Tit. 35. no. 4. wirklich die Behauptung aufgestellt hat, daß die Mutter wegen Unzucht ebenfalls die Tutel verliere.

81) Dies scheint auch klar aus der, einen Gegensatz des Vorhergehenden andeutenden, Partikel Sed hervorzugehen; denn wenn es gleich etwas auffallen möchte, daß nuptiae und pudicitia sich hier einander entgegen gesetzt werden: so erklärt sich dieses doch sehr leicht aus dem großen Hasse der christlichen Kaiser gegen die zweite Ehe. — Uebrigens möchte vielleicht noch eine andere Erklärung der beregten Worte gegeben werden können. Die ganze Verordnung handelt nämlich vom Concubinate, und insofern ließe es sich, bei der Abge-

Diese Erklärung erhält ihre beste Bestätigung dadurch, daß der Kaiser Justinian, obschon er in mehreren Gesetzen die Vorschrift vom Verlust der Vormundschaft, aus dem Grunde der zweiten Ehe der Mutter, wiederholt hat [82]), doch nicht ein einziges Mal bei derselben Gelegenheit, der Unzucht, und daß dadurch der Verlust der Tutel gleichfalls herbeigeführt werde, gedenkt. Daher denn auch bei den meisten sowohl ältern [83])

---

neigtheit des Kaisers Justinians gegen diese Verbindung, wohl denken, daß er mit den Worten: Sed pudicitiam suam intactam conservet, auf die Eingehung eines zweiten Concubinats gezielt, und auch darauf den Verlust der Vormundschaft für die Mutter gesetzt habe; eine Bestimmung, die an sich ganz consequent seyn würde, wenn man auf die Rechtsverhältnisse Rücksicht nimmt, welche nach dem neuesten Recht durch einen Concubinat entstehen. Dieser Erklärung scheint nur die Partikel Sed entgegenzustehen, weshalb es nöthig scheinen möchte, statt Sed vielmehr Et zu lesen. Aber eben darum dürfte doch wohl die im Text gegebene Erklärung den Vorzug verdienen.

82) S. oben Note 79. Insbesondere gehört noch hierher die Nov. 22. Cap. 40. am E., wo der Kaiser Justinian auf seine frühere, hier zur Rede stehende, Verordnung hinsichtlich der auch von einer Concubine über ihre Kinder zu führenden Tutel anspielend, (nach der Hombergkschen Uebersetzung) sagt: „Si vero naturalium quoque liberorum tutelam gerat (nam et hoc ei concessimus), ad secundas tamen veniat nuptias, neque ea, quae antea dicta sunt, faciat, iisdem poenis subjaceat. — Wohl ist man berechtigt, dabei die Frage aufzuwerfen: Wenn Justinian in der C. ult. C. cit. wirklich der Unzucht der Mutter gedacht hätte, wie kommt es denn, daß dieser Unzucht in der Novelle, die nur die frühere Sanction wiederholt, nicht weiter Erwähnung geschieht, hier vielmehr nur von der (zweiten) Ehe der Concubine die Rede ist?

83) Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 19. in Opp. T. II. p. 236 sqq. Voet in Comment. L. XXIV. Tit. 4. §. 3. Wissenbach. in Diss. Juris Civ. VII. §. 27. ferner in Comment. ad C. 3. C. Quando mulier off. tut. (V, 35.) p. 472. A. u. m. A. Freilich gedenken einige Rechtslehrer, wie Müller. ad Struvii Synt. Juris Civ. L. XXVI. Tit. 4. p. 26. Lit. λ. no. VII. ibiq. alleg. Lauterbach. in Colleg. Pand. L. XXVII. Tit. 9. §. 7. und

als neuern Rechtslehrern [84]) immer nur die zweite Ehe, als ein Grund der Beendigung der Vormundschaft, angeführt wird.

Ist aber alles dieses, wie nicht zu leugnen steht, richtig: so fällt doch wohl in die Augen, wie verkehrt es erscheint, aus dem bei Eingehung einer zweiten, oder in Ansehung einer Concubine, ersten Ehe eintretenden Verluste der Vormundschaft der Mutter, einen gleichen Verlust des Ranges für dieselbe, wegen begangener Unzucht, herleiten zu wollen; was um so weniger für zulässig angesehen werden kann, als Niemand dabei ein gegründetes Interesse nachzuweisen im Stande seyn dürfte.

§. 8.

Ein vorzügliches Gewicht wird aber auf eine auch von Justinian im Codex aufgenommene Verordnung [85]) des Kaiser Constantin [86]) gelegt; wenigstens ist sie von den meisten Gegnern zur Begründung ihrer Behauptung angeführt.

Diese Verordnung bestimmt nämlich, daß Mütter, welche zur zweiten Ehe geschritten, nicht das Recht haben sollen, die ihren Kindern erster Ehe gemachten Schenkungen, wegen de-

---

ab Eyben in Diss. de Tutela foeminea P. II. Membr. 4. §. 6. P. III. Membr. 4. § 5. in ejus Script. p. 341. 358. hier auch des Falles der Unzucht; allein was ihnen zu entgegnen wäre, findet sich schon genügend auseinandergesetzt bei Gentilis l. c. Cap. 7. in Opp. T. II. p. 172 — 175.

84) S. Hufelands Civilrecht B. II. §. 1602. 1622. Thibauts System B. I. §. 545. Not. x. v. Glücks Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 202 bis 206. Seufferts Lehrb. des Pract. Pand. R. B. III. §. 500 a. E. v. Wening-Ingenheims Lehrb. des Civ. R. B. II. §. 885. (IV. §. 66. Note r.) S. 51. 52. Mühlenbruch Doctr. Pand. Vol. III. §. 542. fin. §. 589. init. Mackeldey's Lehrb. des Röm. Rechts §. 586 a. E. und Valetts Prakt. Pand. Recht B. III. §. 921. Not. 53.

85) In C. 7. C. de revoc. donat. (VIII, 56.) Vgl. v. Glücks Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 207—209.

86) In C. 1. C. Th. de revoc. donat. (VIII, 13.)

ren Undankbarkeit zurückzurufen [87]). Demnächst heißt es am Schlusse dieses Gesetzes folgender Maßen:

> De ceteris [88]) autem, quae portentosae vilitatis abjectaeque pudicitiae sunt, satis etiam tacite cautum putamus. Quis est enim, qui his aliquid arbitretur tribuendum esse: cum etiam illis, quae jure secundas tantum contraxerunt nuptias, nihil ex his privilegiis tributum esse velimus?

In diesen Worten wird nun eine andre Classe von Frauenspersonen, hinsichtlich der vorerwähnten Bestimmung, den zur zweiten Ehe schreitenden Müttern völlig gleichgestellt; und daraus denn von den Rechtslehrern für unsern Fall die weitere Folgerung gezogen. Allein wie unpassend jene Stelle hier angewendet wird, dürften nachstehende Bemerkungen zur Ueberzeugung darthun:

---

87) Diese Bestimmung ist demnächst von Justinian dahin modificirt worden, daß wenigstens aus drei Gründen, welche als Undankbarkeit gelten, ein Widerruf zugelassen werden soll. S. Nov. 22. Cap. 35. Auth. Quod mater. C. de revoc. donat. (VIII, 56.) Gentilis de Secundis Nupt. C. 17. in Opp. T. II. p. 219—222. J. H. Böhmer. de Secundis Nuptiis, praecipue illustrium personarum (Halae 1823. 4.) Cap. I. §. 54. und Marezoll in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß B. V. No. 28. S. 369. 396.

88) Die Verordnung, wie sie sich im Cod. Theod. findet, enthält zwar einige abweichende Lesarten. Allein diese sind theils nicht von Bedeutung, theils haben sie auf den Sinn nicht den mindesten Einfluß; daher eine nähere Angabe dieser Varianten völlig unnöthig ist. Nur die eine Bemerkung dürfte, da Spangenberg in seiner Ausgabe darüber schweigt, nicht am unrechten Orte seyn, daß nach einer Angabe von Brisson (Brisson. de Verb. Signif. v. Portentosus) in einigen entweder Handschriften oder Ausgaben, (denn näher erklärt sich Brisson nicht darüber) statt: portentosae vilitatis, vielmehr gelesen wird: portentosae utilitatis; welche Lesart allerdings als merkwürdig erscheint, wenn man die im Text von mir gegebene Erklärung der ganzen Stelle dabei in Betracht zieht. Daß jedoch diese letzte Lesart durchaus zu verwerfen sey, darüber dürfte doch wohl kein gegründeter Zweifel aufkommen können.

a) Vor allen Dingen fragt es sich hier: Welche Personen wollte der Kaiser Constantin mit den Worten:

Quae portentosae vilitatis abjectaeque pudicitiae sunt, bezeichnen? — Von manchen Rechtslehrern [89]) wird diese Frage ganz und gar mit Stillschweigen übergangen; andere, wie z. B. Azo [90]), Cujas [91]), Giffen [92]), Gentilis [92a]), Struve [93]) und v. Glück [94]), scheinen der Meinung zu seyn, daß obiger Satz überhaupt auf alle unzüchtig lebende Mütter sich beziehe; und noch andere [95]) bedienen sich lediglich der gesetzlichen Worte selbst, ohne aber eine nähere Erklärung hinzuzufügen; womit wir denn natürlich um nichts weiter kommen.

---

89) Zu diesen gehört unter andern Hotoman. in Schol. ad Tit. C. de revoc. donat. h. l. in Opp. T. II. P. 2. p. 226. Meier. in Colleg. Jurid. Argent. L. XXXIX. Tit. 5. §. 21. Retes. de Donat. Cap. XVIII. §. 9. in Meerman. Thes. T. VI. p. 643. A. Voet. in Comment. L. XXXIX. Tit. 5. §. 22. Zimmern in der Geschichte des Röm. Privatr. B. I. §. 177. Schweppe im Röm. Privatr. Fortges. von Mejer B. III. §. 502. u. m. a.

90) In Comment. ad Cod. h. l. Er bemerkt zu dem Worte vilitatis folgendes: Forte quia habebat amasium suum.

91) In Comm. ad Tit. C. de revoc. donat. in Opp. T. X. p. 1430. D. E., wo er sagt: Non tamen [datur haec actio] matri propudiose et luxuriose viventi. — Auch Donell. in Comm. L. XIV. Cap. 27. §. 17. sagt überhaupt: Mater libidinose vivens.

92) In Comm. h. l. in Lectur. Altorph. p. 240. B. Er nennt hier im Allgemeinen Matres impudicas.

92 a) De Secundis nuptiis C. 17. in Opp. T. II. p. 220. Er sagt: Mater, quae libidine se polluit.

93) In Syntagm. Jur. Civ. L. XXXIX. Tit. 5. Thes. 15., wo er sich also ausspricht: Mater libidinose vivens.

94) Im Commentar B. XXIV. §. 1217. Note 2. S. 208. Seine Worte sind: „Sie darf sich auch nicht schlecht aufgeführt haben." — Was fast etwas zu allgemein ausgedrückt ist.

95) So machen es z. B. Perez. Comment. in Cod. L. VIII. Tit. 56. no. 6. und Lauterbach. in Colleg. Pand. L. XXXIX. Tit. 5. §. 50.

Die vorgedachte Auslegung jener Stelle kann aber um deßwillen nicht wohl gebilligt werden, weil die gebrauchten Ausdrücke: portentosae vilitatis und abjectae pudicitiae, offensichtlich auf eine besonders arge Art der Unzucht hindeuten, nicht aber auch jede einfache Unzucht (Stuprum) umfassen. Man kann daher nur die Erklärung von Jacob Godefroi [96]), dem auch Janus Pan [97]) beipflichtet, und womit Marezoll [98]), ohne jedoch des Ersten zu gedenken, ebenfalls übereinstimmt, für die richtige halten. Er meint nämlich, daß der Kaiser mit obgedachten Worten Kupplerinnen und Huren habe bezeichnen wollen [99]). Eine nähere Begründung dieser Erklärung hat freilich keiner gegeben; allein sollte hier, vielleicht hinsichtlich der Kupplerinnen auch noch nicht alles als ausgemacht gelten können, so läßt sich doch in Ansehung der andern Classe von Weibspersonen ein genügender Beweis führen, daß gerade auf sie jene

---

96) In Comm. ad C. 2. C. Th. de revoc. donat. (VIII, 18.) T. II. p. 656. B. sagt er: Quibus verbis intelligit et lenas et publicae libidinis victimas. — Zum Theil stimmt mit dieser Ansicht auch überein Ramos ad Legem Jul. et Pap. L. III Cap. 28. no. 8. in Meerman. Thes. T. V. p. 344. — Uebrigens deutete schon Accursius dieses an, indem er zu dem Worte: portentosae, die Erklärung hinzufügte: meretricio more.

97) In Diss. de grati animi officiis atque ingratorum poena (L. B. 1809. 8.) P. III. Cap. 2. Sect. 2. §. 3. p. 153.

98) In v. Grolmans und v. Löhrs Magazin B. IV. No. 19. §. 5. S. 373—375.

99) Ob mit dieser Erklärung Thibaut (im System des Pand. R. B. I. §. 393. Note g. und von Wening-Ingenheim im Lehrb. des Civilrechts B. I. §. 283. S. 605. (III. §. 211. Note s.) übereinstimmen, ist schwer zu sagen; denn beide allegiren zwar den Aufsatz von Marezoll, allein Thibaut äußert sich etwas zu allgemein dahin: „Wenn die Mutter ausschweifend lebt!“ Und v. Wening-Ingenheim sagt nur überhaupt, daß die Mutter hinsichtlich des Widerrufs einer Schenkung beschränkt sey.

Ausdrücke genau passen. Dieses erhellt nämlich aus dem Umstande, daß derselbe Kaiser Constantin, von welchem obige Verordnung herrührt, an andern Stellen sich nicht allein des Wortes: Vitae vilitas, grade in Beziehung auf Huren bedient [100]), sondern auch diese unglücklichen Geschöpfe mit dem besondern Kunstausdruck: Personae abjectae, bezeichnet. Da nun der Kaiser Constantin in unserer zur Frage stehenden Verordnung beide sehr bezeichnenden Ausdrücke: Vilitas und abjecta, sogar mit einander in Verbindung gebracht, und Vilitas noch durch das Beiwort portentosa [101]) auf eine merk-

100) In C. 29. fin. C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.) S. unten §. 9. Vgl. besonders Cujac. in Comm. ad h. l. in Opp. T. X. p. 1478, wo er zugleich (p. 1479. B. C.) bemerkt, daß die in dieser Constitution enthaltene Vorschrift auch auf Lenas bezogen werden müsse.

101) In der C. 1. C. de natur. lib. (V, 27.) Vgl. Nov. Martian. 4. §. 2. 3. (Hugo Jus Civ. Antej. p. 1365.) und besonders Marezoll über die bürgerl. Ehre S. 231—236. Daher heißt es auch bei Justinian in Nov. 117. Cap. 6.: Mulierum conjunctiones, quas Constantini lex abjectas vocavit. Wenn aber Marezoll a. a. O. S. 236. Note 2. (vgl. Zeitschrift für Civilrecht u Proceß B. V. No. 23. S. 393.) die Aeußerung macht: „Die Constantinische und Martianische Constitution nennt zwar eine Menge Weiber, die, ihrem Gewerbe nach, der liederlichen Lebensart verdächtig sind, aber die offenbaren Huren, corpore quaestum facientes, erwähnt sie nicht;" — so ist mir dieses in der That nicht ganz erklärlich. Denn da der Kaiser Martian ausdrücklich sagt, zu den Personis abjectis sollen insbesondere auch gehören: Quas vita probrosis quaestibus dedita sordentibus notis polluit — vel obscoenitate professionis infecit; so kann dabei unmöglich auf bloßen Verdacht wegen liederlicher Lebensart gezielt seyn, sondern alle einzelnen Ausdrücke deuten klar genug auf die liederliche Lebensart wirklicher Huren hin. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Kaiser sich in dieser Beziehung grade des Ausdrucks: Quaestum corpore facientes, hätte bedienen müssen, und nicht berechtigt gewesen seyn sollte, solche Worte zu gebrauchen, wodurch zugleich die Schändlichkeit dieses Gewerbes noch mehr hervorgehoben wird. — Vgl. insbesondere noch Gothofr. in Comm. ad C. 1. C. Th. ad L. Jul. de adult. (IX, 7.)

würdige Weise verstärkt hat, so erhält dadurch Godefroi's Auslegung volle Gewißheit.

Wenn demnach das Gesetz nur von Huren verstanden werden kann und darf, so läßt sich dasselbe, falls man den Regeln der Auslegung gemäß zu Werke gehen will, doch unmöglich auf das bloße Stuprum beziehen und anwenden [102]), weil selbst die mehrmalige Begehung dieses zuletzt-genannten Vergehens dasselbe [103]) an sich noch keineswegs zur Hurerei [104]) stempelt.

b) Aber die Ratio des Gesetzes, wird man hier vielleicht einwenden, sey doch allgemein [105]), und müsse daher auch bei Wittwen, welchen eine Unzucht zur Last falle, zur Anwendung gebracht werden [106]).

Allein schon der erste Satz muß bestritten werden, und damit fällt auch die Folgerung um. Denn der Umstand, daß der Kaiser von einer ausgezeichneten Art der Unzucht spricht, deutet hinlänglich auf das Gegentheil, so daß von einer Allgemeinheit der Ratio, in Bezug auf jede Unzucht, hier überall nicht die Rede seyn kann;

102) Daher sagt auch Ramos l. c. (S. oben Not. 96.): „Appellationes portentosae vilitatis abjectaeque pudicitiae ad viduas „uno aut altero stupro notatas — non nisi improprie et inclementer detorqueas."

103) S. Fr. 43. pr. §. 1 — 3. D. de ritu nupt. (XXIII, 2.) Decr. Gratian. P. 1. Dist. 34. C. 16. Konopack zu v. Quistorp's Grundſ. des peinl. Rechts B. II. §. 473. Not. a. Henke's Handb. des Criminalrechts B. III. §. 211. Not. 12. S. 681.

104) Vgl. besonders Oelrichs Responsio ad aliquot quaestiones perplexas conjugales, qua probatur, daß eine geschwängerte Jungfer keine Hure und Jungferkinder nicht Hurkinder seyen. (S. l.) 1766. 4.

105) S. oben §. 4. Not. 44.

106) Pufendorf. Obss. T. IV. Obs. 214. §. 2. Griesinger's Commentar über das würtemberg. Landrecht B. IX. S. 730.

wie denn freilich für den vorliegenden Fall die aufgestellte Ratio an sich allerdings sehr natürlich ist, ohne daß grade beim Gesetzgeber die Absicht als vorhanden vorausgesetzt werden müßte, daß sie auch in allen ähnlichen Fällen als Entscheidungs-Princip zur Anwendung kommen solle. Hätte der Kaiser dieses wirklich bezweckt, so würde es unbegreiflich seyn [107]), warum derselbe seine Entscheidung innerhalb der Grenzen eines so sehr speciellen Falles gehalten hätte, zumal als wir es hier nicht mit einem Rescripte, sondern vielmehr mit einer sogenannten Lex Edictalis zu thun haben.

Mag daher Constantin's Verordnung auch immerhin die Vorschrift enthalten: Daß Mütter, wenn sie ein schändliches Gewerbe treiben, nicht berechtigt seyn sollen, Schenkungen an ihre Kinder zu widerrufen! Und mag der Kaiser dabei sich immerhin auf die obgedachte Ratio stützen: so steht diese hier doch mit jenem Fall in zu genauer Verbindung, als daß sich daraus mit Recht eine davon ganz verschiedene Folgerung [108]) ziehen ließe: daß die Wittwe, wenn sie auch nur ein Stuprum begehe, den ihr bisher zugekommenen Rang einbüße.

§. 9.

Ganz unbedeutend und irrelevant für unsere Frage ist aber eine andere Verordnung des Kaisers Constantin [109]),

107) Daher sagt auch Sc. Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 7. in Opp. T. II. p. 173.: Neque obstat nostrae huic interpretationi ratio, ne meliori conditione impudicitia sit, quam castitas, nuptiae secundae, quia ea ratio accommodari ad speciem et decisionem ejus debet, sicut et eadem prope ratio scripta in L. 7. C. de rev. don. accommodanda est ad donationes revocandas, de quibus illic loquitur Imperator.

108) Wenn daher irgend die Regel, daß singuläre Bestimmungen nur auf ihren ausdrücklichen Fall zu beschränken sind, zur Anwendung gebracht werden soll: so muß es offenbar hier geschehen, wenn man sich nicht dem Vorwurf offensichtlicher Willkühr aussetzen will.

109) In C. 29. C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.)

auf welche sich Gregorius [110]) berufen hat, und wobei es daher nur weniger Worte bedarf. Jene Constitution [111]) entscheidet nämlich die Frage: Ob auch eine Domina cauponae und eine ministra in caupona, des Ehebruchs wegen angeklagt werden könnten? — in Ansehung jener bejahend, hinsichtlich dieser aber verneinend. Dann wird folgende Ratio hinzugefügt:

Cum ab his feminis pudicitiae ratio requiratur, quae juris nexibus detinentur, et matrisfamilias nomen obtinent. Hae autem immunes a judiciaria severitate et stupri et adulterii praestentur, quas *vitae vilitas* dignas legum observatione non credidit.

Dabei ist nun in der That nicht wohl einzusehen, inwiefern diese Worte eine entsprechende Beziehung auf unsern Fall enthalten, oder überhaupt nur einen entfernten Grund für den Satz, daß eine unzüchtig lebende Wittwe ihres Ranges verlustig erklärt werden müßte, abgeben könnten. Auch hat Gregorius selbst sich nicht näher darüber erklärt. Ich glaube also nicht nöthig zu haben, noch irgend etwas darüber hinzusetzen zu müssen.

§. 10.

Dagegen könnte man auf den ersten Anblick geneigt seyn, einer Novelle Justinians [112]), welche grade, nach Walchs [113]) Angabe, zu dem Streite zwischen Carpzov's und Brunnemann's Anhängern [114]) über den vorliegenden Fall die Veranlassung gegeben, eine desto größere Wichtigkeit beizulegen. Die hierher gehörige Stelle [115]) lautet also:

---

110) S. oben §. 2. Not. 2.

111) Sie findet sich auch in C. 1. C. Th. ad L. Jul. de adult. (IX, 7.)

112) Nov. 89. Cap. 2. §. 1. und Auth. Iisdem. C. de sec. nupt. (V, 9.)

113) In Introd. in Controv. jur. civ. p. 65. [p. 88. Ed. Schmid.]

114) S. oben §. 2.

115) Da die Versio vulgata dieser Stelle, mit einer Ausnahme (S. Not. 116.), im Allgemeinen richtig ist, und es hier auf die

Unde sancimus, si quid tale contigerit et ante luctus tempus pepererit mulier circa terminum anni, ut indubitatum sit, sobolem non ex priori consistere matrimonio: modis omnibus eam privari antenuptiali donatione, et secundum proprietatem, et secundum usum; subdendam quoque aliis omnibus poenis, ac si secundas eam contigisset ante luctus tempus legitimas celebrasse nuptias. Non enim aliquid amplius habebit castitate luxuria; sed subjiciatur quidem et ipsa poenis, periculumque sustineat etiam circa spem scripturae propter stuprum [116]), ut neque nuptias imtempestivas desideret, neque legitimas nuptias majore malo circumveniat.

In diesen Worten verordnet nun der Kaiser, daß, wenn eine Wittwe während des Trauerjahrs Unzucht treibt und ein Kind innerhalb dieser Zeit zur Welt bringt [117]), von welchem

---

einzelnen Worte nicht ankommt: so habe ich es für genügend gehalten, die Versio vulgata mitzutheilen.

116) Diese Stelle hat der Uebersetzer gänzlich mißverstanden, und seine wörtliche Uebertragung gibt daher völligen Unsinn. Im griechischen Original steht: Κινδυνευέτω δὲ καὶ περὶ τὴν ἐλπίδα τῆς ἀπὸ τοῦ στουπρου γραφῆς d. h. wie Homberg richtig übersetzt: Periculum quoque accusationis propter crimen stupri sustineat. Das Wörtchen γραφῆς bezieht sich nämlich auf die sogenannte Inscriptio in crimen, welche von dem Ankläger zu geschehen pflegte. S. Brisson. de Verb. Sign. v. Inscribere, und neues Archiv des Crim. Rechts B. IX. No. 16. S. 360. ff.

117) Mit Recht wird dieser Umstand, daß, nach Justinian's ausdrücklicher Verordnung, die Unzucht allein nicht hinreiche, sondern auch ein Kind geboren worden seyn müsse, besonders von Marezoll über die bürgerl. Ehre S. 189. und von Wächter im Lehrb. des Strafrechts B. II. §. 236. Not. 72. S. 557. 558. herausgehoben. Indessen findet sich dieses ebenfalls schon angegeben bei Sc. Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 7. in Opp. T. II. p. 173. 174. Rittershus. in Jur. Justinian. P. IV. Cap. 3. no. 23. j. c. Cap. 13. und Westenberg. Digest. L. XXIII. Tit. 2. §. 67. Auch in der Auth. cit. steht mit dürren Worten: Quae parit intra luctus tempus.

der verstorbene Ehegatte nicht Vater seyn kann: so sollen für die Wittwe dieselben nachtheiligen Folgen eintreten, welche stattfinden würden, wenn sie während der Trauerzeit zu einer zweiten Ehe geschritten wäre, damit Unzucht es nicht besser habe denn Ehrbarkeit.

Was nun die Strafen der zweiten Ehe während des Trauerjahrs betrifft: so hat der Kaiser Justinian jene ganz genau in einer andern Novelle [118]) bestimmt. Von dem Verlust des Ranges für die Wittwe ist aber daselbst kein Wort zu finden, weil dieser Verlust hier keine Strafe ist, sondern bei jeder Ehe, es mag die erste, zweite oder dritte seyn, als nothwendige gesetzliche Folge [119]) eintritt [120]). Darum bedurfte es auch einer besondern Verfügung in dieser Hinsicht überall nicht.

Daß nun die Begehung eines Stuprum den Verlust des Ranges, als eine jener Handlung anklebende, mithin ganz von selbst eintretende Folge, nach sich ziehe: das zu behaupten wird doch gewiß Niemand einfallen. Daraus ergibt sich aber, daß, wenn für die unzüchtig lebende Wittwe ein solcher Verlust eintreten soll, dieses ausdrücklich vorgeschrieben worden seyn müßte; eben weil jener, hinsichtlich ihrer, wirklich eine Strafe seyn würde, was bei der zur zweiten Ehe schreitenden Wittwe unmöglich gesagt werden kann, wie denn auch in diesem Falle der Verlust des Ranges u. s. w. nirgends eine Strafe genannt worden ist.

Gesetzt indessen, es sey ein analoger Schluß aus obigen Worten der Novelle zulässig, so würde daraus doch immer

118) In Nov. 22. Cap. 22. Vgl. Cap. 40. und Rittershus. in Jur. Justinian. P. IV. Cap. 3. no. 6 — 9. Sc. Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 9 — 17. in Opp. T. II. p. 179 — 222. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 113 — 209.

119) S. oben §. 4.

120) Daher ist es denn auch sehr verkehrt, wenn Rittershus l. c. no. 6. unter den Strafen der Heirath während der Trauerzeit namentlich die Privatio omnis dignitatis aufzählt.

nur so viel, und nicht mehr, zu folgern seyn: daß die Wittwe ihren Rang verliere, wenn sie während des Trauerjahrs unzüchtig lebe und am Ende der Zeit ein Kind zur Welt bringe. Denn nirgends existirt ein Gesetz, wodurch das unzüchtige Leben einer Wittwe überhaupt mit nachtheiligen Folgen, dergleichen doch Verlust des Ranges seyn würde, bedroht worden wäre. Wenn vielmehr obgedachte Stelle gewisse Nachtheile nur auf die während des Trauerjahrs begangene Unzucht folgen läßt: so wird auch das Argumentum a contrario hier seine volle Anwendung finden müssen, daß nämlich dieselben Nachtheile jeden Falls dann nicht eintreten können und sollen, wenn die Wittwe zu einer spätern Zeit sich dergleichen Unzucht zu Schulden kommen läßt [121].

Aus diesem allem ist denn zur Genüge ersichtlich, wie wenig oder eigentlich gar keine Veranlassung [122] obige Novelle den Gegnern gibt, sich derselben zur Unterstützung ihrer abweichenden Ansicht zu bedienen [123].

---

121) Freilich wird von Matthaei de Criminib. L XLVIII. Tit. 8. Cap. 5. no 9. p. 453. grade das Gegentheil behauptet; allein ohne irgend einen Grund anzugeben.

122) Was etwa wegen der vom Kaiser gebrauchten Ratio des Gesetzes: Non enim aliquid amplius habebit castitate luxuria! — zu sagen wäre, das ist schon in einem frühern Paragraphen (§. 9. a. E.) angeführt worden.

123) Da die Gegner sich überall so unpassender Gesetze, zur Rechtfertigung ihrer Behauptung, bedienen: so ist es in der That auffallend, daß sie sich nicht auch auf Nov. 117. Cap. 10. Auth. Quod hodie C. de repud. (V, 7.) — vgl. Perez Comm. in Cod. L. V. Tit. 18. no. 20. — berufen haben; obschon auch aus diesen eben kein Trost für sie zu holen gewesen seyn würde.